

**STATUTEN
DES
ELTERNVEREINS
DES
GRG3 KUNDMANNGASSE**

1030 Wien, Kundmanngasse 20-22

ZVR-Zahl 513487801

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 7	Vereinsjahr.....	5
§ 8	Vereinsorgane.....	6
§ 9	Ordentliche Hauptversammlung.....	6
§ 10	Außerordentliche Hauptversammlung.....	8
§ 11	Elternausschuss.....	8
§ 12	KlassenelternvertreterInnen.....	8
§ 13	Vorstand.....	9
§ 14	Aufgaben des Vorstandes.....	10
§ 15	Obmann bzw. Obfrau.....	10
§ 16	Vertretung des Vereins in Geldangelegenheiten.....	11
§ 17	KassierIn, SchriftführerIn.....	12
§ 18	RechnungsprüferInnen.....	12
§ 19	Schiedsgericht.....	12
§ 20	Rechte der Schulbehörde und der Schulleitung.....	13
§ 21	Freiwillige Auflösung des Vereins.....	13
§ 22	Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks.....	13

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Elternverein des GRG3 Kundmanngasse**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Der Verein ist unpolitisch, nicht auf Gewinn gerichtet und betätigt sich im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) als Unterstützer aller Eltern/Erziehungsberechtigten.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt

1. die Förderung der Erziehung und Bildung jener Kinder, die das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium GRG3 Kundmanngasse 20-22 in 1030 Wien (im Folgenden als "Schule" bezeichnet) besuchen,
2. die Zusammenarbeit mit und die Interessenvertretung gegenüber der Schulleitung, den LehrerInnen und SchülerInnen sowie die Wahrnehmung der schulrechtlichen Bestimmungen des Elternvereins im Rahmen des SchUG,
3. die aktive Einbindung der Eltern/Erziehungsberechtigten in die Zusammenarbeit mit der Schule und die Unterstützung bei der Geltendmachung der Rechte und Interessen in Bezug auf das SchUG und Schulorganisationsgesetz (SchuOG).

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

- (1) Vorgesehene Tätigkeiten sind
 1. das Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder im Rahmen von Hauptversammlungen oder für alle Eltern offenen „Elternausschusssitzungen“,
 2. das Abhalten von Zusammenkünften von Schulleitung, Lehrkörper, SchülerInnen und Eltern/Erziehungsberechtigten im Rahmen des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA),
 3. die Mitwirkung an der Gestaltung des Schulprofils,
 4. das Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung,
 5. die Information der Vereinsmitglieder über alle Vereinsaktivitäten und sonstige Belange der Schule,

6. die Mitwirkung an der Fürsorge und die Unterstützung von bedürftigen SchülerInnen,
 7. die Förderung und Mitwirkung von über den unmittelbaren Schulbetrieb hinausgehenden Interessen, im Besonderen im Bereich von Kultur, Kunst und Sport,
 8. die Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Lehr- oder Lernbehelfen (wie z.B. Sportgeräten, Instrumenten oder Bücher für die Bibliothek),
 9. die Organisation von Informationsveranstaltungen bzw. Vorträgen mit Bildungsinhalten,
 10. die Unterstützung bzw. Organisation von Veranstaltungen kultureller, künstlerischer, sportlicher, musikalischer oder gesellschaftlicher Art. Dies gilt sowohl für Schulveranstaltungen als auch für außerschulische Veranstaltungen,
 11. das Initiieren bzw. Unterstützen von Projekten für SchülerInnen in Absprache mit der Schulleitung und den LehrerInnen sowie die Unterstützung von Aufführungen der SchülerInnen,
 12. die Inanspruchnahme von Weiterbildungs- und Informationsmöglichkeiten des „Verbandes der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens (VEV)“ und die jährliche Beschlussfassung des Vorstandes über eine Mitgliedschaft ebendort,
 13. Öffentlichkeitsarbeit, wie insbesondere Internetauftritt und Publikationen.
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen,
 3. Erträge aus Vereinsveranstaltungen,
 4. Sponsorengelder,
 5. Subventionen und Förderungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt nur „ordentliche Mitglieder“ und sonst keine anderen Arten von Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vereins können die Eltern/Erziehungsberechtigten (Definition laut den in Österreich geltenden Bestimmungen) werden, deren Kinder (Pflege-, Adoptivkinder) siehe §2 Abs.1, die in § 1 genannte Schule besuchen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Vereinsjahr (§ 7) erworben.
- (4) Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur ein/e Erziehungsberechtigte/r stimmberechtigt.
- (5) Falls mehrere Kinder, für die man erziehungsberechtigt ist, die in § 1 genannte Schule besuchen, ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu bezahlen.

- (6) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder ganz oder teilweise von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das jeweils laufende Vereinsjahr befreien.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. wenn das in § 2 Abs.1 genannte Kind aus der Schule ausscheidet,
2. mit Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, die jedoch erst wirksam wird, sobald das Mitglied gegenüber dem Verein keine finanziellen Verpflichtungen mehr hat, wobei der Wiedereintritt in den Verein jederzeit durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erklärt werden kann,
3. mit dem Ausschluss durch begründeten Beschluss der Hauptversammlung,
4. durch die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
1. an allen Hauptversammlungen mit beratender und beschließender Stimme sowie an den Elternausschusssitzungen teilzunehmen,
 2. das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen der Vereinsorgane auszuüben,
 3. die Ausfolgung der Statuten zu verlangen und Informationen zur finanziellen Gebarung zu erhalten.
 4. Die Mitglieder haben ein Recht auf Anhörung durch den Vorstand.
 5. Mindestens 10% der Mitglieder haben das Recht eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
 6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Dies geschieht üblicherweise in der Hauptversammlung durch die beiden RechnungsprüferInnen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
1. den Vereinszweck und die Interessen des Vereins mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte,
 2. den Mitgliedsbeitrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe zu bezahlen.

§ 7

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung (§§ 9 und 10),
2. der Elternausschuss (§ 11),
3. der Vorstand (§§ 13 und 14),
4. die Obfrau bzw. der Obmann (§15),
5. die RechnungsprüferInnen (§ 18),
6. das Schiedsgericht (§ 19).

§ 9

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002. Diese hat innerhalb der ersten drei Monate des zugehörigen Schuljahrs stattzufinden.
- (2) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung elektronisch über die KlassenelternvertreterInnen zu versenden oder der Schule zur Weiterleitung über die KlassenvorständInnen und SchülerInnen an die Mitglieder zu übergeben. Die Einladung muss die Punkte der Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse - ausgenommen jene über die Auflösung des Vereins und die Statutenänderung - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Statutenänderung müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (6) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse nur dann schriftlich, wenn sie selbst dies in einer vorangegangenen mündlichen Abstimmung beschließt.
- (7) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Aufgaben der Hauptversammlung sind
 1. die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte

- a) des Obmanns bzw. der Obfrau (dessen/deren StellvertreterIn) über das abgelaufene und die Vorhaben für das laufende Vereinsjahr,
 - b) des Kassiers bzw. der Kassierin (dessen/deren StellvertreterIn) über die Gebarung (Rechenschaftsbericht) im abgelaufenen Vereinsjahr und über den Voranschlag für das laufende Vereinsjahr,
 - c) der RechnungsprüferInnen über die Überprüfung der Geldgebarung.
2. die Wahl bis zur jeweils nächsten ordentlichen Hauptversammlung (eine Wiederwahl ist erlaubt)
- a) der Mitglieder des Vorstandes (Obmann bzw. Obfrau, Kassier bzw. KassierIn und Schriftführer bzw. Schriftführerin sowie deren StellvertreterInnen),
 - b) zweier RechnungsprüferInnen,
 - c) von drei VertreterInnen und deren StellvertreterInnen für den SGA (§64 SchUG),
 - d) weiterer Mitglieder des Elternausschusses (§11).
3. Beschlussfassung über
- a) eingebrachte Anträge, Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingebracht werden,
 - b) die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) außerordentliche wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Elternausschuss ihr zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt,
 - e) die Enthebung des Vorstandes bzw. einzelner seiner Mitglieder, wobei die Enthebung mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft tritt,
 - f) die Änderung der Statuten,
 - g) die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - h) die Zulassung von Anträgen ausgenommen jenen nach Abs. 9 zur Beratung und Beschlussfassung.
- Anträge von Mitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung, die nicht so rechtzeitig beim Obmann bzw. bei der Obfrau eingelangt sind, dass sie auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden konnten, dürfen nur dann beraten und beschlossen werden, wenn dies zu Beginn der Hauptversammlung von ihr gesondert beschlossen wird.
- (9) Beschlüsse über Anträge zur Änderung der Statuten oder zur freiwilligen Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn diese Anträge zumindest drei Wochen vor der beschließenden Hauptversammlung eingebracht und über die Tagesordnung allen Mitgliedern bekanntgemacht wurden.

§ 10

Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 1. Beschluss des Vorstandes,
 2. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung,
 3. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder,
 4. Verlangen der RechnungsprüferInnen (nach dem Vereinsgesetz 2002),binnen vier Wochen statt, sowie umgehend auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (2) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 9 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine allfällige Neuwahl von Organen nur bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gilt.

§ 11

Elternausschuss

- (1) Der Elternausschuss ist ein für alle Eltern/Erziehungsberechtigten offenes Forum. Er besteht zumindest aus den KlassenelternvertreterInnen (§ 12) und dem Vorstand des Elternvereins.
- (2) Aufgabe des Elternausschusses ist die Beratung über jene Gegenstände, die ihm dazu vom Vorstand vorgelegt oder von der Hauptversammlung übertragen werden.
- (3) Der Elternausschuss ist vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen, jedenfalls aber dann, wenn 10% seiner Mitglieder es verlangt.
- (4) Der Elternausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12

KlassenelternvertreterInnen

- (1) Aufgabe der KlassenelternvertreterInnen ist es
 1. die Interessen der Mitglieder, deren Kinder jene Klasse besuchen, für die sie gewählt sind, zu vertreten gegenüber
 - a) dem Elternverein und seinen Organen,
 - b) der Schulleitung,
 - c) dem Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin und den LehrerInnen, die in dieser Klasse unterrichten,

2. an den Vereinsversammlungen (Hauptversammlung,...) und den Sitzungen des Elternausschusses teilzunehmen und an seinen Beschlüssen mitzuwirken,
 3. alle Informationen und Beschlüsse des Vereins an die Eltern/Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klassen weiterzuleiten und Anfragen der Eltern/Erziehungsberechtigten an den Verein bzw. an den Vorstand zu kommunizieren.
- (2) Wenn die jeweiligen beiden KlassenelternvertreterInnen sich über die notwendige bzw. zielführende Vorgangsweise in einem konkreten Fall nicht einigen können, hat der Obmann bzw. die Obfrau (dessen/deren StellvertreterIn) sie zu beraten und gegebenenfalls über die Vorgangsweise zu entscheiden.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. Obmann bzw. Obfrau,
 2. Obmann- bzw. Obfrau-StellvertreterIn,
 3. KassierIn,
 4. KassierIn-StellvertreterIn,
 5. SchriftführerIn,
 6. SchriftführerIn-StellvertreterIn.
- (2) Der Obmann bzw. die Obfrau (dessen/deren StellvertreterIn) hat den Vorstand nach Bedarf einzuberufen, jedenfalls aber, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (3) Der Obmann bzw. die Obfrau (dessen/deren StellvertreterIn)
 1. hat dem Vorstand über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu berichten und im Zweifel die Entscheidung des Vorstands einzuholen,
 2. ist berechtigt, zu Vorstandssitzungen auch andere Vereinsmitglieder oder Vereinsfremde (beide nur mit beratender Stimme) als BeraterInnen oder Auskunftspersonen einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit des Obmanns bzw. der Obfrau (dessen/deren StellvertreterIn) mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung dessen/deren StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

- (8) Wenn ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion ausscheidet oder schriftlich seinen Rücktritt erklärt, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied durch Kooptierung mit dieser Funktion bis zur nächsten Sitzung jenes Vereinsorgans zu betrauen, das das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt hat. Dieser Vorgang ist im laufenden Vereinsjahr jedoch höchstens zweimal erlaubt. Danach ist jedenfalls eine - gegebenenfalls außerordentliche – Hauptversammlung bzw. Sitzung des betreffenden Vereinsorgans zur Neuwahl einzuberufen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Vereinsleitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, das auch den Obmann bzw. die Obfrau in seiner/ihrer Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten hat.
- (2) Der Vorstand hat über alle Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind und die über die gewöhnlichen Geschäfte hinausgehen, oder die ihm vom Obmann bzw. von der Obfrau (dessen/deren StellvertreterIn) zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Wirkungsbereich des Vorstandes umfasst
1. die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
 2. die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung,
 4. die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
 5. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 6. die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern,
 7. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 15

Obmann bzw. Obfrau

- (1) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen und innen und hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
- (2) Der/Die StellvertreterIn des Obmanns bzw. der Obfrau hat den Obmann bzw. die Obfrau für den Fall der Verhinderung zu vertreten.

- (3) Der Obmann bzw. die Obfrau (dessen/deren StellvertreterIn) hat den Vorsitz in den Hauptversammlungen und den Sitzungen des Elternausschusses sowie des Vorstands zu führen, die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns bzw. der Obfrau und des Kassiers bzw. der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann bzw. von der Obfrau und dem Kassier bzw. der Kassierin erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann bzw. die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 16

Vertretung des Vereins in Geldangelegenheiten

Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.

Der Verein kann sein Konto für die treuhändische Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben der Schule bzw. der Schulgemeinschaft zur Verfügung stellen. Über diese Verwaltung ist ein Nebenbuch zu führen.

Die Hauptversammlung beschließt einen Voranschlag (Budget) für das laufende Vereinsjahr. Solange kein Voranschlag beschlossen ist, gilt die Fortschreibung des letzten beschlossenen Voranschlages im entsprechenden, valorisierten Ausmaß als Ausgabenrahmen.

- (1) Ausgaben im Rahmen des Voranschlages bis zu 1.000,-- EUR werden vom Kassier bzw. von der KassierIn (dessen/deren StellvertreterIn) alleine veranlasst bzw. gezeichnet.
- (2) Ausgaben im Rahmen des Voranschlages ab 1.000,01 EUR werden nach dokumentierter Rücksprache mit dem Obmann bzw. der Obfrau (dessen/deren StellvertreterIn) bzw. bei Verhinderung mit einem weiteren Vorstandsmitglied veranlasst und anschließend vom Kassier bzw. von der KassierIn (dessen/deren StellvertreterIn) gezeichnet.
- (3) Ausgaben, die nicht vom Voranschlag gedeckt sind, werden, sofern sie 500,-- EUR übersteigen und vom Kassier bzw. von der KassierIn (dessen/deren StellvertreterIn) vorgeschlagen werden, vom Vorstand beschlossen und veranlasst (Umlaufbeschlüsse sind möglich) und anschließend vom Kassier bzw. von der KassierIn (dessen/deren StellvertreterIn) gezeichnet.

§ 17

KassierIn, SchriftführerIn

- (1) Der Kassier bzw. die KassierIn hat die Aufgabe, für die ordentliche Gebarung der Vereinsgelder zu sorgen, sie nach Weisung der dazu befugten Vereinsorgane zu verwenden und darüber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns Buch zu führen.
- (2) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin hat das Protokoll in den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen zu führen und die Schriftstücke des Vereins auszufertigen.
- (3) Die StellvertreterInnen von KassierIn und SchriftführerIn haben deren Aufgaben für den Fall der Verhinderung zu übernehmen.

§ 18

RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden auf Dauer von einem Jahr von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben im Rahmen der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie können jederzeit verlangen, dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (4) RechnungsprüferInnen dürfen selbst im Verein kein anderes Amt als das eines Klassenelternvertreters bzw. einer Klassenelternvertreterin bekleiden.

§ 19

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jeweils ein/e SchiedsrichterIn wird innerhalb einer Woche von jedem Streitteil ernannt. Diese beiden SchiedsrichterInnen müssen innerhalb einer weiteren Woche einen Obmann bzw. eine Obfrau des Schiedsgerichts aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einstimmig benennen. Einigen sie sich nicht, hat das Los zu entscheiden.

- (3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller SchiedsrichterInnen beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 20

Rechte der Schulbehörde und der Schulleitung

An den Versammlungen, Elternausschuss- und Vorstandssitzungen sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins dürfen aufgrund einer Einladung durch den Verein (die auch generell ausgesprochen werden darf) teilnehmen:

1. die Schulleitung,
2. Mitglieder des Lehrkörpers der Schule,
3. der Schularzt bzw. die Schulärztin,
4. ein/e VertreterIn der Bildungsdirektion für Wien,
5. ein/e entsandte/r VertreterIn des Vereins der österreichischen Schulaufsicht (VÖSA).

Falls diese Personen nicht selbst Mitglieder des Vereins sind, haben sie in beschlussfähigen Organen nur beratende Stimme.

§ 21

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Hauptversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler bzw. eine Abwicklerin zu berufen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 22

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

- (1) Das verbleibende Vereinsvermögen ist an den „Verband der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens (VEV)“, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck der Neugründung eines Elternvereins an der in § 1 genannten Schule, der die steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, zu übertragen.
- (2) Das Vermögen kann zur Aufrechterhaltung des Zwecks eines Elternvereins durch den in Abs. 1 bestimmten Begünstigten für die in §1 genannte Schule solange verwendet werden, bis ein neuer Elternverein der in §1 genannten Schule gegründet wurde.

Einstimmig beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 5.12.2024